

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TRIBERG Consulting West GmbH

## 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Triberg Consulting West GmbH (im folgenden Triberg GmbH oder Auftragnehmerin genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht anzuwenden, es sei denn, diese werden von der Triberg GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## 2. Leistungserbringung der Auftragnehmerin

2.1 Die Triberg GmbH ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch die Triberg GmbH.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Triberg GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen sowie Gesellschaften, in denen diese Personen tätig werden, nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die Triberg GmbH anbietet.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird die Triberg GmbH auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Triberg GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und ihr alle Vorgänge und Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die im Rahmen der Tätigkeit der Triberg GmbH bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber kommuniziert auf Anforderung der Triberg GmbH mit allen zur Erreichung der Projektziele relevanten Behörden und Institutionen und sichert der Triberg GmbH eine professionelle Darstellung der Projekt- und Finanzdaten zu, auf deren Basis die Triberg GmbH die vertraglich zu fixierenden Leistungen aufbauen kann.

3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für dasselbe Projekt keine anderen Beratungsunternehmen oder sonstige Dritte mit demselben oder ähnlichen Leistungsumfang zu betrauen und bestehende Auftragsverhältnisse unverzüglich zu beenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, Dritte im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges grundsätzlich an die Triberg GmbH zu verweisen.

#### **4. Bevollmächtigung der Auftragnehmerin**

Der Auftraggeber ermächtigt die Triberg GmbH zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und mit dem Projekt befassten Organisationen, soweit dies zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Projektziele erforderlich ist.

#### **5. Honorar**

5.1 Die Honorarfeststellung kann als Zeithonorar nach Aufwand, nach Pauschalen bei Erreichen von Projektmeilensteinen oder in Kombination der beiden Varianten erfolgen.

5.2 Die Honorarfeststellung erfolgt beim Zeithonorar zum jeweiligen Monatsletzten unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von EUR 140,00 excl USt. Ein vereinbartes Stundenausmaß kann durch die Triberg GmbH jedenfalls verrechnet werden. Auf Verlangen des Auftraggebers werden Stundenaufzeichnungen ausgehändigt.

5.3 Die Honorarabrechnung erfolgt bei vereinbarten Projektpauschalen zu 30% bei Projektbeginn, zu 40% in der Mitte der vereinbarten Projektlaufzeit und zu weiteren 30% bei Projektabschluss.

5.4 Bei Förderprojekten erfolgt die Abrechnung des Pauschalhonorars zu 50% bei Übermittlung einer positiv ausgefallenen Förderungsbeurteilung und zu weiteren 50% bei

Vertragsübermittlung oder im Ganzen bei Vertragsübermittlung, wenn keine Förderungsbeurteilung durch die Förderstelle vorab erfolgt.

5.5 Pauschalhonorare sowie Stundenhonorare mit vereinbartem Stundenausmaß unterhalb einer Gesamtsumme von EUR 10.000,00 excl USt können von der Triberg GmbH zur Gänze bei Übermittlung der positiv ausgefallen Förderungsbeurteilung verrechnet werden.

## **6. Elektronische Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen**

6.1 Die Triberg GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

6.2 Alle Zahlungen sind prompt ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der Triberg GmbH fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,9% p.a. in Rechnung gestellt.

## **7. Schutz des geistigen Eigentums**

7.1 Die Urheberrechte an den von der Triberg GmbH und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Triberg GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Triberg GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Triberg GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese in Pkt. 7.1 normierten Verpflichtungen berechtigt die Triberg GmbH zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

7.3 Der Auftragnehmerin steht im Falle eines solchen Verstoßes eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe des zweifachen vereinbarten Entgelts zu. Die Geltendmachung eines darüber hinaus erlittenen Schadens bleibt der Auftragnehmerin unbenommen.

## **8. Gewährleistung und Schadenersatz**

8.1 Die Triberg GmbH haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Triberg GmbH beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, die aus dem Vertragsverhältnis zur Auftragnehmerin resultieren, sind binnen angemessener Frist unter sinngemäßer Anwendung der §§ 377f UGB der Auftragnehmerin anzuzeigen. Die absolute Frist zur Geltendmachung solcher Ansprüche beträgt sechs Monaten ab Leistungserbringung der Auftragnehmerin.

8.3 Sofern die Triberg GmbH die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche entstehen, die diesem Dritten zuzurechnen sind, tritt die Triberg GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall ausschließlich an diesen Dritten halten.

8.4 Ausdrücklich hingewiesen wurde auf einen Haftungshöchstbetrag der Auftragnehmerin von EUR 500.000,-.

## **9. Dauer des Vertrages**

9.1 Der Vertrag endet mit dem Erreichen des vereinbarten Projektzieles.

9.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.

9.3 Die Vertragsauflösung aufgrund einer wesentlichen Pflichtverletzung durch die Triberg GmbH oder auch aufgrund höherer Gewalt ist durch eine einseitige Willenserklärung mittels eingeschriebenen Briefes zu beenden.

## **10. Referenzhinweis**

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die Triberg GmbH - vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers - dazu berechtigt ist, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der eigenen Internet-Website mit Namen und Firmenlogo des Auftraggebers auf die zur Triberg GmbH bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend schriftlich bekannt zu geben.

11.2 Sollten sich die Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes durch Umstände, die nicht im Einflussbereich der Triberg GmbH liegen, gravierend ändern, sodass die Abwicklung des Projektes nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist, sind die Vertragsbestimmungen entsprechend anzupassen.

11.3 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung aller Vertragsparteien in einheitlicher Urkunde; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.4 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Triberg GmbH. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort der Triberg GmbH zuständig.